



BENNO STUDER

NEUES ERBRECHT: HEUTE FÜR MORGEN PLANEN

Unser Erbspezialist Benno Studer wird mit Fragen rund um das neue Erbrecht, das seit dem 1. Januar 2023 gilt, regelrecht überhäuft. Seine Antworten dürften auch Sie interessieren.

Mein Sohn kümmert sich überhaupt nicht um mich, während die Tochter hilfsbereit ist. Ich möchte der Tochter möglichst viel zuwenden.

Sie können den Sohn auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote Ihrer Tochter zuwenden. Bei der Pflichtteilsberechnung geht man immer von der gesetzlichen Erbfolge aus. Nehmen wir an, das Nachlassvermögen betrage CHF 100 000.–. Nach Gesetz erben Ihre Nachkommen je die Hälfte, also CHF 50 000.– pro Kind. Der Pflichtteil beträgt neu die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs, also CHF 25 000.–. Diese CHF 25 000.– können Sie Ihrer Tochter zuwenden, sodass sie im Ergebnis CHF 75 000.– (nämlich eigener Anteil von CHF 50 000.– + CHF 25 000.– freie Quote) erhält. Ihr Sohn erhält somit CHF 25 000.–, was dem Pflichtteil entspricht.

**Ich bin verwitwet. Meine nächsten Angehörigen sind meine Mutter und eine Schwester sowie deren 2 Töchter, also meine Nichten. Dazu zwei Fragen:
1. Wer erbt, wenn ich kein Testament mache?**

Gehen wir wieder von einem Nachlassvermögen von CHF 100 000.– aus. Ihre Mutter erbt die Hälfte, also CHF 50 000.–. Weil Ihr Vater gestorben ist, tritt Ihre Schwester an dessen Stelle und sie erbt ebenfalls CHF 50 000.–. Würde Ihre Schwester vor Ihnen versterben, treten deren Töchter an ihre Stelle. Sie erben je CHF 25 000.–.

2. Über wie viel meines Vermögens kann ich testamentarisch bestimmen?

Ihre Schwester hatte bereits nach geltendem Recht keinen Pflichtteil. Ab 1. Januar 2023 wurde auch das Pflichtteilsrecht Ihrer Mutter aufgehoben. Dies bedeutet, dass Sie testamentarisch über Ihr ganzes Vermögen frei verfügen können.

Ich bin verheiratet. Wir haben keine Kinder. Meine Frau hat einen Sohn in die Ehe eingebracht, den ich aber nicht adoptiert habe. Erbt der Stiefsohn von meinem Vermögen?

Es kommt drauf an! Wenn Sie vor Ihrer Frau versterben, erbt Ihre Frau nach gesetzlichem Erbrecht drei Viertel des Nachlasses. Durch Testament können Sie Ihre Frau auch als Alleinerbin einsetzen. Beim Tode Ihrer Frau nach Ihnen erbt der Sohn automatisch auch von Ihrem Vermögen. Wenn Sie nach Ihrer Frau versterben, erbt Ihr Stiefsohn nichts, weil Sie mit ihm nicht verwandt sind. Wollen Sie ihn begünstigen, müs-

sen Sie ein Testament machen. Andernfalls tritt die gesetzliche Erbfolge ein, d. h. es erben Ihre Verwandten.

Ich bin seit Jahren in einen Erbstreit verwickelt. Hat das neue Recht einen Einfluss auf diesen Streit?

Nein, der Prozess wird ausschliesslich nach altem Recht abgewickelt. Letztlich wird ein Gerichtsurteil die Erbteile – anstelle eines Teilungsvertrages – zuweisen. Eine Möglichkeit, vorzeitig aus dem Prozess auszusteigen (oder noch besser: vor Prozessbeginn), wäre die folgende: Sie können Ihren Erbteil einem Miterben verkaufen, ohne dass die anderen Miterben zustimmen müssen. Ich hatte in letzter Zeit gleich zwei Fälle, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde. Der Haken liegt allerdings im Preis. Der Miterbe wird nur bereit sein, einen Erbteil abzukaufen, wenn Sie ihm einen Rabatt geben. Dieser kann bis zu 50 % betragen, ist aber letztlich Verhandlungssache. Auf der anderen Seite übernimmt der den Erbteil kaufende Erbe das ganze Risiko und lässt sich dieses entgelten. Der Vorteil für Sie, als ausscheidender Erbe, liegt darin, dass Sie sofort über Kapital verfügen können und nicht jahrelang warten müssen.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com